

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 03.01.2022

Inhalt:

Lage

**Meldepflichten für medizinische Einrichtungen nach Infektionsschutzgesetz
Klarstellung Übernahme Testkosten**

Guten Tag und ein hoffentlich normaleres Neues Jahr Ihnen allen,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **2,94** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **264**,

davon **24** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **13** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **214,9 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **177,2 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Aktuelle Zahlen aus der Fallverteilung und vom Infektionsschutz (03.01.2022, 16:15 Uhr):

- neue Indexfälle heute: **34** (LK: **18 Fälle** / SK: **16 Fälle**)
- nicht bearbeitete Indexfälle: nicht ermittelbar
- nicht bearbeitete Kontaktpersonen zu Indexfällen anderer Gesundheitsämter: nicht ermittelbar

Meldepflichten für medizinische Einrichtungen nach Infektionsschutzgesetz

Zur Erleichterung, der in § 28b IfSG festgeschriebenen Meldepflicht, können die zur Meldung des Impfstatus und der wöchentlichen Testungen verpflichteten Einrichtungen mittlerweile online Ihre Meldungen vornehmen:

<https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/online-corona-meldung-impfstatus.php>

Anrufer oder Mails von den betroffenen Einrichtungen, die uns das weiterhin gesondert zuschicken wollen, sind auf dieses Portal zu verweisen.

Klarstellung Übernahme Testkosten

Aufgrund mehrerer Nachfragen hier noch einmal die Klarstellung:

Die Kosten auch für zweifache PCR-Testungen bei **Kontaktpersonen** ist über §2 und §5 der Coronavirus-Testverordnung geregelt. Wir - das Gesundheitsamt Region Kassel - möchten zu Beginn, also kurz nach dem letzten Kontakt eine Testung und zum Ende der Quarantäne, sodass hier die zwei möglichen Testungen ausreichend sind. Wenn Teststellen den Betroffenen Rechnungen schicken, dann liegt der Fehler bei der Teststelle oder bei der Teststellenwahl der Betroffenen. Einige Teststellen, wie zum Beispiel die Teststelle im CityPoint, bieten grundsätzlich nur PCR-Tests zur Selbstzahlung für Reisen usw. an. Eine Kostenübernahme durch das Gesundheitsamt ist dann nicht möglich.

Erfolgte an Tag 5 oder 7 eine durch den Betroffenen selbst gewünschte PCR-Testung mit dem Zweck, eine Quarantäneverkürzung zu erreichen, dann ist die Kostenübernahme dafür in der Testverordnung nicht enthalten. Hierbei sind die Kosten in Eigenleistung zu tragen. Im Moment ist eine Verkürzung ohnehin nur noch bei den restlichen Deltavirus-Fällen überhaupt möglich, die dann zur Entisolierung aber auch nur einen qualifizierten negativen Antigenschnelltest vorlegen müssen. Wer hier eine PCR-Testung zur Entisolierung vornehmen lässt, tut dies dann in eigener Veranlassung und muss das im Zweifel selber zahlen.

Alle guten Vorsätze haben etwas Verhängnisvolles, sie werden beständig zu früh gefasst.
(Oscar Wilde)

Freundliche Grüße,
Gesundheitsamt Region Kassel